

Zeitschrift: Schweizer Archiv für Tierheilkunde SAT : die Fachzeitschrift für Tierärztinnen und Tierärzte = Archives Suisses de Médecine Vétérinaire
ASMV : la revue professionnelle des vétérinaires

Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte

Band: 77 (1935)

Heft: 2

Rubrik: Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 18.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Harnuntersuchungen bei notgeschlachteten Tieren, ein Beitrag zur Beurteilung des Fleisches. Von Rudolf Heesch. Dissertation. Hannover. 1933.

Die qualitativen Harnuntersuchungen bei notgeschlachteten Tieren haben ergeben, daß nur die Eiweiß-Proben für die Beurteilung des Fleisches geeignet sind. Das Resultat der Esbachproben zeigte jedoch, daß die Menge des im Harn auftretenden Eiweißes in Beziehung stand zu dem Grade der Schädigung, die der Organismus durch die Krankheitsursache erfahren hatte. Die Frage, bei welchen im Harn auftretenden Eiweißmengen eine Wertherabsetzung des Fleisches anzunehmen ist, kann erst beantwortet werden, wenn bekannt ist, wie sich der Grad der Schädigung der Nierenepithelien zu demjenigen der anderen Körperzellen bei ein und demselben Agens verhält. Dem Eiweißnachweise im Harn dürfte demnach eine unterstützende Rolle bei einer gerechten qualitativen Beurteilung des Fleisches zukommen. W.

Verschiedenes.

Die wesentlichsten Neuerungen als Folgen der Reorganisation der Alters- und Hinterbliebenen- versicherung der Schweizer Ärzte.

Art. 2 der früheren Statuten der Alters- und Hinterbliebenenversicherung umschrieb deren Zweck wie folgt: „Die Schaffung einer Alters-, Witwen- und Waisenversicherung für diejenigen Ärzte (Zahnärzte und Tierärzte), welche ihr beitreten, auf dem Wege der Kapitalabfindung oder der Rentenzahlung.“

Eine Ausdehnung des Zweckes der Genossenschaft war daher ohne Statutenänderung unmöglich. Da sich aber in der nahezu achtjährigen Praxis die Notwendigkeit einer größeren Anpassungsfähigkeit der Versicherung an die mannigfachen Bedürfnisse eindeutig ergab, wurde in den revidierten und heute in Kraft stehenden Statuten unter Belassung der alten Zweckbestimmungen folgende Erweiterung angebracht: „Ihre Tätigkeit erstreckt sich über die ganze Schweiz und umfaßt die von der Generalversammlung zugelassenen Versicherungsarten unter Zugrundelegung der vom Vorstand aufgestellten Versicherungsbedingungen.“

Damit wird ohne weiteres die Einführung weiterer Versicherungsarten durch bloßen Generalversammlungsbeschluß ermöglicht und die Elastizität im Auf- und Ausbau gewährleistet.

Die Starrheit des ursprünglichen Systems ist aber nicht nur in dieser Beziehung fallen gelassen worden. Die Generalversammlung vom 4. Februar 1934 ist weiter gegangen, indem sie alles Technische aus den Statuten herausnahm und den vom Vorstand aufzustellen-

den Versicherungsbedingungen zuwies. Daß dabei die für die bisherigen Mitglieder der Abteilung A und B geltenden ursprünglichen Bedingungen, soweit es die Mitgliedschaftsrechte und -Pflichten in diesen beiden Abteilungen betraf, nicht geändert werden konnten, liegt auf der Hand. Die Reorganisation bezweckte ja auch nicht, die solide Grundlage, auf der Rechte und Pflichten der bisherigen Mitglieder aufgebaut sind, zu ändern, bzw. zu schwächen, sondern dem ärztlichen Nachwuchs, unter Berücksichtigung der veränderten ökonomischen Lage des Ärztestandes, den Beitritt zur Versicherung zu erleichtern.

Diese Erleichterungen bestehen in folgendem:

1. Wegfall der Einkaufsspareinlage. Wer zwischen dem 31. und 35. Altersjahr in Abteilung A, zwischen dem 36. und 40. Altersjahr in Abteilung B eintritt, hat nicht mehr wie bisher die auf das 30. bzw. 35. Altersjahr zurückgerechneten Spareinlagen nachzuzahlen, sondern seine Mitgliedschaft beginnt mit dem Eintrittsjahr.

Wer beispielsweise unter dem Regime der alten Statuten mit 33 Jahren in Abteilung A, Klasse V, eintreten wollte, hatte neben der laufenden Spareinlage mit Jahresbeitrag zwei frühere Spareinlagen mit Jahresbeiträgen oder zweimal Fr. 525.— nebst Zinsen nachzuzahlen. Analog verhielt es sich bei Übertritt von einer niedrigeren in eine höhere Klasse während der Dauer der Übertrittsmöglichkeit. Diese Nachzahlungspflicht ist fallen gelassen worden.

2. Teilweiser Wegfall der Starrheit der jährlichen Spareinlage. Als Mitglied der Abteilung A oder B verpflichtet sich das Mitglied, und es muß dies auch in der Zukunft gemäß den Versicherungsbedingungen tun, eine zum voraus gewählte jährliche Spareinlage von Fr. 100.— bis Fr. 1000.— nebst 5% Jahresbeitrag zu leisten. Die Verminderung der Spareinlage während der Versicherungsdauer war und ist nur mit Verlusten möglich, ausgenommen in ganz besonderen Notfällen, wo der Vorstand nach Leistung der von ihm verlangten Beweise im Falle des Austritts (event. Übertritts) auf den statutarischen Verfall der zwei letzten bezahlten Spareinlagen zu gunsten der Alters- und Hinterbliebenenversicherung verzichten kann.

Damit ist eine gewisse Milderung der nach den alten Statuten unvermeidlichen Härten eingetreten.

Die neuen Versicherungsbedingungen schaffen aber noch eine weitere Möglichkeit, um Härten vorzubeugen, indem sie den Vorstand ermächtigen, Mitgliedern, bei welchen die fortdauernden Zahlungsverpflichtungen angesichts ihrer finanziellen Dauersituation eine offenkundige Unbilligkeit bedeuten würden, den Übertritt von Abteilung A und B in Abteilung C unter Mitnahme des ganzen in den früheren Abteilungen gesammelten Sparkapitals und mit Be-

schränkung der obligatorischen Jahresspareinlage auf Fr. 100.— nebst Jahresbeitrag von Fr. 5.— zu gestatten.

3. Die größte Bedeutung kommt aber wohl der neu-geschaffenen Abteilung C zu.

Jede der Abteilung C beitretende Person verpflichtet sich zur Leistung:

- a) eines Eintrittsgeldes von Fr. 5.—;
- b) einer jährlichen Spareinlage von Fr. 100;
- c) eines Jahresbeitrages von Fr. 5.—.

Neben den obligatorischen Zahlungen können die Mitglieder der Abteilung C von ihnen selbst zu wählende Supplementsspareinlagen, welche durch 100 teilbar sein müssen und Fr. 1900.— nicht übersteigen dürfen (die Spareinlagen aus Abteilung A und B werden für die Bestimmung der Maximalsumme angerechnet) leisten. Die freiwilligen Supplementsspareinlagen werden vom Mitglied alljährlich bestimmt. Sie können ohne Rechtsfolgen aufgehoben oder unterbrochen werden.

Hat ein Mitglied freiwillige Spareinlagen geleistet, so hat es das Recht, die obligatorische, jährliche Spareinlage aus den Supplementsspareinlagen decken zu lassen, bis die letzten erschöpft sind.

Die Mitglieder der Abteilung C haben ferner das Recht, auch die obligatorischen Leistungen einzustellen und die Versicherung „ruhen“ zu lassen. Für „ruhende“ Versicherungen fällt die Gewinnbeteiligung aus. Soll der Ruhestand aufgehoben werden, so sind die sistierten obligatorischen Leistungen nachzuholen und die Verzugszinsen zu bezahlen.

Die Verzinsung des Sparkapitals ist dieselbe wie in Abteilung A und B. Ebenso erfolgt die Errechnung der jährlichen Gewinnreserve nach den nämlichen Grundsätzen wie für die Abteilung A und B.

Mit der Abteilung C ist eine bescheidene Invaliditätsversicherung verbunden, indem jedes Mitglied, das infolge einer bleibenden Invalidität gezwungen ist, auf die Ausübung seines Berufes zu verzichten, auf Ende des laufenden Rechnungsjahres die Rückzahlung des Sparkapitals verlangen kann und bei der nächsten Gewinnbeteiligung Anspruch auf einen Gewinnanteil hat.

Auf schriftlichen Wunsch eines Mitgliedes oder dessen Hinterbliebenen werden dessen Sparkapital und Gewinnanteil statt einmalig, ganz oder teilweise in der Form einer jährlichen Zeitrente ausbezahlt unter Zugrundlegung eines angemessenen, vom Vorstand festzusetzenden Jahreszinsfußes. Die Dauer der Zeitrente wird vom Mitglied selbst bestimmt.

Jedes Mitglied kann sein Sparkapital im Alter von mindestens 55, 60 resp. 65 Jahren ganz oder teilweise in eine lebenslängliche, jährliche, nachschüssig zahlbare Leibrente mit Rückgewähr des umgewandelten Kapitals, im Todesfall unter Abzug der bezogenen

Renten, verlangen. Die Höhe der Leibrente beträgt% des umgewandelten Sparkapitals. Die Rückgewährssumme ist stets am 31. März des betreffenden Jahres fällig.

Beitrittsmöglichkeiten.

Jeder in der Verbindung der Schweizer Ärzte organisierte Arzt, jedes Mitglied der Zahnärztesgesellschaft, sowie jedes Mitglied der Gesellschaft Schweizer Tierärzte kann der Alters- und Hinterbliebenen-Versicherung der Schweizer Ärzte beitreten, und zwar:

In Abteilung A

wenn er das 35. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat und sich verpflichtet, eine jährliche Spareinlage zu leisten, die zwischen Fr. 100.— und Fr. 1000.— liegt (der Betrag muß durch 100 teilbar sein), ein einmaliges Eintrittsgeld von 5 % der Jahresspareinlage und einen Jahresbeitrag in der Höhe von 5% der Jahresspareinlage zu bezahlen. Spareinlagen und Jahresbeitrag bleiben während der Dauer der Mitgliedschaft unverändert.

In Abteilung B

wenn er das 40. Altersjahr noch nicht zurückgelegt hat und sich zu den Leistungen wie in Abteilung A verpflichtet.

Der Eintritt in Abteilung B kann mit oder ohne Gesundheitsnachweis erfolgen. Im letzteren Falle wird für den Fall des Todes im ersten Jahr der Gewinnanteil auf 25%, im zweiten Jahr auf 50% und im dritten Jahr auf 75% reduziert. Vom vierten Mitgliedschaftsjahr an wird auch bei den ohne Gesundheitsnachweis aufgenommenen Mitgliedern der Gewinnanteil an die Hinterbliebenen 100prozentig ausbezahlt.

In Abteilung C

a) Alle Mitglieder der Abteilung A und B, ohne Rücksicht auf das Alter, mit einer jährlichen obligatorischen Spareinlage von Fr. 100.—, plus Fr. 5.— einmaliges Eintrittsgeld und Fr. 5.— Jahresbeitrag, sowie mit allfälligen freiwilligen jährlichen veränderlichen Spareinlagen. Die obligatorischen Spareinlagen in den Abteilungen A, B und C mit den freiwilligen dürfen aber den Totalbetrag von Fr. 2000.— nicht übersteigen.

b) Alle Mitglieder der Verbindung der S.Z.G. und der G.S.T., die noch nicht Mitglieder der Alters- und Hinterbliebenenversicherung sind und das 50. Altersjahr noch nicht zurückgelegt haben, wenn sie sich zu einer jährlichen Spareinlage von Fr. 100.—, einem einmaligen Eintrittsgeld von Fr. 5.—, sowie zu einem Jahresbeitrag von Fr. 5.— verpflichten. Freiwillige Spareinlagen bis zum Maximalbetrag von Fr. 1900.— p. a. bleiben vorbehalten.

Wie in Abteilung B kann der Eintritt in die Abteilung C mit oder ohne Gesundheitsnachweis erfolgen.

Die Mitglieder der Schweizer. Zahnärztesgesellschaft und der Gesellschaft Schweizer. Tierärzte haben sich beim Eintritt in die Abteilung A, B oder C, unbekümmert um die gewählte Klasse, mit einer einmaligen Zahlung von Fr. 100.— in die Reserven einzukaufen.

Die Leistungen.

In der Zeit vom 1. April 1926 bis 31. März 1934 sind verstorben:

in Abt. A	Klasse	I	versicherte Mitglieder	3
"	"	II	"	9
"	"	III	"	4
"	"	IV	"	2
"	"	V	"	30
"	"	VII	"	1
"	"	X	"	1
in Abt. B	Klasse	I	versicherte Mitglieder	1
"	"	II	"	2
"	"	III	"	3
"	"	IV	"	2
"	"	V	"	14
"	"	X	"	1
Todesfälle im ganzen				73

Diese verstorbenen 73 Mitglieder hatten während der Dauer ihrer Mitgliedschaft einbezahlt:

an Jahresspareinlagen	Fr. 139 275.—
an Jahresbeiträgen	„ 6 975.—
	Fr. 146 250.—

Dieser Einzahlung von Fr. 146 250.— steht eine Gesamtauszahlung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte an die Hinterlassenen von Fr. 336 168.05 gegenüber, oder Fr. 189 918.05 mehr, als einbezahlt wurde.

Vonder im ganzen ausbezahlten Summe in Höhe von Fr. 336 168.05 entstehen auf: Rückzahlung des zu 3½% aufgezinnten Sparkapitals ca. 46% mit Fr. 155 428.05
Gewinnanteile ca. 54% mit Fr. 180 740.—

Neben diesen ansehnlichen Leistungen für die Hinterlassenen an verstorbene Mitglieder hat die Genossenschaft Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte zur Konsolidierung ihrer Bilanz

Fr. 254 461.29 als Reserven

zurückgelegt.

Die durchschnittliche Jahresleistung in den ersten acht Jahren ihres Bestehens betrug daher neben der Rückzahlung der aufgezinnten Sparkapitalien in

Gewinnanteilen an Hinterbliebene verstorbener Mitglieder rund Fr. 22 592.—
Reservestellungen rund „ 31 800.—

Die Kapitalanlagen.

Da und dort sind schon Bedenken über die Sicherheit der Anlagen unserer Versicherung geäußert worden. Nicht in der Generalversammlung, nicht dem Vorstand gegenüber, sondern in privaten Gesprächen. Durch derartige Bedenken, die geeignet sind, bei Mitgliedern das Vertrauen zu zerstören, bei Nichtmitgliedern das Vertrauen in die Versicherung nicht aufkommen zu lassen, wird der Sache ein schlechter Dienst erwiesen. Daß derartige Bedenken vollständig ungerechtfertigt sind, ergibt sich nicht nur aus der statistischen Vorschrift der mündelsicheren Anlage, sondern aus der tatsächlichen Durchführung der letzteren.

Die Genossenschaft verfügt zurzeit über Wertschriften im Nominalbetrag von Fr. 4 114 000.—. Diese Wertschriften verteilen sich auf:

Hypotheken (es handelt sich dabei durchwegs um erstklassige, kantonalbankfähige Hypotheken mit verhältnismäßig kurzer Lauffrist)	Fr. 2 489 000.—
Anleihen des Bundes und der SBB.	„ 448 000.—
Kantonale Anleihen	„ 406 000.—
Städte-Anleihen	„ 279 500.—
Kassaaobligationen von Kantonalbanken	„ 357 500.—
Pfandbriefe der Pfandbriefzentrale	
Schweiz. Kantonalbanken	„ 110 000.—
Andere hypothekarisch gesicherte Anleihen	„ 24 000.—
	Fr. 4 114 000.—

Die Fr. 1 625 000.— nominal Obligationen stehen mit Franken 1 567 755.80 zu Buch, oder mit Fr. 57 244.20 unter dem Nominalwert.

Bei allen Anlagen wird die Sicherheit dem Zinsertrag vorangestellt. Alle mit I. Hypotheken belasteten Liegenschaften sind fachmännisch begutachtet worden, sowohl hinsichtlich des Zustandes, wie auch des Verkehrs- und Ertragswertes. Hypotheken auf Einfamilienhäuser sind bis dato nicht gewährt worden.

Die Reserven.

Wenn auch die Alters- und Hinterbliebenenversicherung als eine Sparversicherung, kombiniert mit Umlageverfahren und daher den eigentlichen Versicherungsrisiken (abgesehen von der Altersrentenversicherung) nicht ausgesetzt ist, wurden doch ansehnliche Rücklagen gemacht, um die Bilanz zu konsolidieren und auch eine gewisse Stabilität der Leistungen zu erreichen.

Da die ersten acht Betriebsjahre eine Untersterblichkeit brachten, wurde schon vom ersten Jahre hinweg eine Sterblichkeitsrisikenreserve angelegt. Dieses Reservekonto erreichte am 1. April 1934 Fr. 90 000.—.

Die Reserve für Zinsausgleiche und Kursverluste mit Fr. 36 000.— (Stand am 1. April 1934) soll in allererster Linie dazu dienen, den Zinsgewinn von 1% auf dem Sparkapital sicherzustellen, für den Fall, als nach der Verzinsung des Sparkapitals mit 3½% nicht mehr ein voller Prozentsatz aus dem Anlagenenertrag für die Gewinnreserve erübrigt werden sollte.

Die Reserve soll auch mithelfen, eventuell eintretende, tatsächliche Kursverluste (bei Verkauf von Wertschriften) zu decken. Da die Wertschriften aber nicht verkauft werden, sondern die Rückzahlung abgewartet wird, dürfte eine Beanspruchung des genannten Reservekontos für den letzteren Zweck kaum in Frage kommen, es müßte dann schon der Staat und der Grundbesitz eine Krise durchmachen, gegen die man sich mit keinen Reserven genügend schützen kann. Für die rein bilanzmäßige, vorübergehende Entwertung einzelner Wertschriften wurde im letzten Jahre eine kleine, event. weiter zu entwickelnde Reserve geschaffen.

Für die Altersrentenversicherung sind auf einem besonderen Reservekonto Fr. 70 000.— zurückgelegt. Diese Reserve wird alljährlich gestärkt. Sie ist schon heute hoch genug, um auf lange Jahre hinaus die Risiken zu decken, da ja das Deckungskapital für Altersreserven (= dem aufgezinnten Sparkapital) für volle elf Jahre ausreicht, ohne daß die Reserve herangezogen werden müßte. Leistungen aus der Reserve kommen erst vom zwölften Rentenbezugsjahr hinweg in Frage.

Mit der Reserve für Witwen- und Waisenrenten, welche am 1. April 1934 auf Fr. 30 500 stand, wurde der Grundstein zu einem Werk gelegt, dessen Inanspruchnahme demnächst erfolgen soll: der Ersatz der Kapitalabfindungen für Witwen und minderjährige Waisen in einer besonderen neu zu schaffenden Abteilung.

Der Hilfsfonds mit Fr. 20 152.70 soll dazu dienen, in Not geratenen Mitgliedern bei der Leistung der Jahresspareinlagen durch niedrige, eventuell unverzinsliche Darlehen, wenn nötig auch Beiträge à fond perdu vorübergehend Hilfe zu leisten.

Die kleine Reserve für Organisationsspesen dient nur dazu, die Propaganda sowie die Studien für Erweiterungen der Versicherung ohne allzu große Belastung der Gewinn- und Verlustrechnung zu finanzieren.

Die Verwaltungskosten.

In den ersten drei Jahren ihres Bestehens wurde die Alters- und Hinterbliebenenversicherung der Schweizer Ärzte für die letztere kostenlos durch das Ärztesyndikat verwaltet. Diese drei Jahre kommen daher für die Errechnung des durchschnittlichen Unkostenatzes nicht in Betracht.

In den letzten fünf Jahren betrugen die gesamten Verwaltungskosten Fr. 81 794.17 oder durchschnittlich pro Jahr Fr. 16 359.—.

Die Einnahmen an Jahresprämien erreichten im gleichen Zeit-

raum Fr. 2 224 725.—, oder durchschnittlich Fr. 444 945.— pro Jahr.

Es ergibt sich daraus, daß die Alters- und Hinterbliebenenversicherung zu dem außerordentlich niedrigen Unkostensatz von 3,67 % der Jahresprämieeneinnahmen verwaltet wird.

Der Unkostensatz würde sich noch um 0,16%, auf 3,51%, reduzieren, wenn man zu den oben erwähnten Einnahmen auch noch die Jahreszinseinnahmen, welche die Verwaltung ebenfalls belasten, pro rata zurechnet.

Die Verwaltung der Alters- und Hinterbliebenenversicherung ist daher äußerst billig. Der Grundsatz, wonach das erreichbare Maximum an Gewinnen dem Versicherten zugeführt werden soll, ist in der Verwaltung in größtem Maße berücksichtigt.

Das Anwachsen des Sparkapitals mit Zinsen in 35 Mitgliedschaftsjahren.

Sparkapital zahlbar beim Tode oder beim Austritt bei mindestens 65 Altersjahren bei einer Jahresspareinlage von Fr.:

Accroissement du capital d'épargne et de ses intérêts en 35 ans d'adhésion.

Capital d'épargne payable à la mort ou à la sortie, au plus tôt à 65 ans, pour une prime annuelle de fr.:

Nach Spar- einlagen	100.— Cl. I	200.— Cl. II	300.— Cl. III	400.— Cl. IV	500.— Cl. V
Primes					
1	100.—	200.—	300.—	400.—	500.—
2	203.50	407.—	610.50	814.—	1 017.50
3	310.60	621.20	931.80	1 242.40	1 553.—
4	421.50	843.—	1 264.50	1 686.—	2 107.50
5	536.25	1 072.50	1 608.75	2 145.—	2 681.25
6	655.—	1 310.—	1 965.—	2 620.—	3 275.—
7	777.95	1 555.90	2 333.85	3 111.80	3 889.75
8	905.15	1 810.30	2 715.45	3 620.60	4 525.75
9	1 036.85	2 073.70	3 110.55	4 147.40	5 184.25
10	1 173.15	2 346.30	3 519.45	4 692.60	5 865.75
11	1 314.20	2 628.40	3 942.60	5 256.80	6 571.—
12	1 460.20	2 920.40	4 380.60	5 840.80	7 301.—
13	1 611.30	3 222.60	4 833.90	6 445.20	8 056.50
14	1 767.70	3 535.40	5 303.10	7 070.80	8 838.50
15	1 929.55	3 859.10	5 788.65	7 718.20	9 647.75
16	2 097.10	4 194.20	6 291.30	8 388.40	10 485.50
17	2 270.50	4 541.—	6 811.50	9 082.—	11 352.50
18	2 449.95	4 899.90	7 349.85	9 799.80	12 249.75
19	2 635.70	5 271.40	7 907.10	10 542.80	13 178.50
20	2 827.95	5 655.90	8 483.85	11 311.80	14 139.75
21	3 026.95	6 053.90	9 080.85	12 107.80	15 134.75
22	3 232.90	6 465.80	9 698.70	12 931.60	16 164.50
23	3 446.05	6 892.10	10 338.15	13 784.20	17 230.25

Nach Spar- einlagen	100.— Cl. I	200.— Cl. II	300.— Cl. III	400.— Cl. IV	500.— Cl. V
Primes					
24	3 666.65	7 333.30	10 999.95	14 666.60	18 333.25
25	3 895.—	7 790.—	11 685.—	15 580.—	19 475.—
26	4 131.30	8 262.60	12 393.90	16 525.20	20 656.50
27	4 375.90	8 751.80	13 127.70	17 503.60	21 879.50
28	4 629.05	9 258.10	13 887.15	18 516.20	23 145.25
29	4 891.10	9 782.20	14 673.30	19 564.40	24 455.50
30	5 162.25	10 324.50	15 486.75	20 649.—	25 811.25
31	5 442.95	10 885.90	16 328.85	21 771.80	27 214.75
32	5 733.45	11 466.90	17 200.35	22 933.80	28 667.25
33	6 034.10	12 068.20	18 102.30	24 136.40	30 170.50
34	6 345.30	12 690.60	19 035.90	25 381.20	31 726.50
35	6 667.40	13 334.80	20 002.20	26 669.60	33 337.—

Diese Tabelle enthält nur das aufgezinste Sparkapital ohne Gewinnanteile. Letztere werden alljährlich auf Grund des Jahresergebnisses errechnet.

Um die Sparkapitalien der folgenden Klassen zu erhalten, nimmt man für

Klasse	VI	2mal die Zahlen von Klasse III
„	VII	die Zahlen von Klasse III und IV
„	VIII	2mal die Zahlen von Klasse IV
„	IX	die Zahlen von Klasse IV und V
„	X	2mal die Zahlen von Klasse V.

Le tableau ci-dessus ne contient que le capital d'épargne augmenté de ses intérêts, sans parts de bénéfice. Celles-ci seront calculées chaque année selon les bénéfices réalisés.

Les capitaux d'épargne des classes suivantes peuvent être obtenus comme suit:

Classe	VI	2 fois les chiffres de la classe III
„	VII	les chiffres des classes III et IV
„	VIII	2 fois les chiffres de la classe IV
„	IX	les chiffres des classes IV et V
„	X	2 fois les chiffres de la classe V.

Auskünfte

erteilen die Mitglieder des Vorstandes: Dr. W. Müller-Bürgi, Länggaßstr. 19, Bern; Dr. W. Biber, Kanzleistr. 2, Zürich; Dr. E. Geering, Reconvilier; Dr. P. Pochon, Rue du Lion d'Or 4, Lausanne; Dr. P. Warnery, Rue de Lausanne 33, Morges; Dr. A. Wettstein, Poststr. 14, St. Gallen; Dr. med. dent. Schindler, Alpenstr. 32, Bern; Dr. med. vet. A. Omlin, Sulgenauweg 25, Bern, sowie Herr Prof. Temperli, Tannenstr. 60, St. Gallen, wie auch das Generalsekretariat Schweizerischer Ärzte-Organisationen in Bern, Choisystr. 15, wo auch die Anmeldungspapiere erhältlich sind. (Schweiz. Ärztezeitung für Standesfragen)

Sterbekasse und Hilfsfonds der G. S. T.

Im revidierten Reglement betreffend die Sterbekasse und den Hilfsfonds der G. S. T. ist im Anhang nur noch ein Einzahlungstermin (der Einzahlungsmodus b nach dem alten Reglement) angeführt, wonach alle neueintretenden Mitglieder bis zum 60. Altersjahr einzahlen müssen.

Diese Änderung hat einige ältere Herren Kollegen glauben gemacht, es hätten nun inskünftig alle Mitglieder nur noch bis zum 60. Jahr einzuzahlen, dem ist aber nicht so. Diejenigen Herren, die schon früher der Sterbekasse beigetreten sind und den Einzahlungsmodus a (lebenslängliche Einzahlung) gewählt haben, müssen bis zum 75. Altersjahr einzahlen.

Es ist aber jedem Gelegenheit geboten, den Einzahlungstarif a umzuwandeln in den Tarif b (Einzahlung bis zum 60. Jahr), es muß nur die Differenz der Jahresprämien nachbezahlt werden. Es kann event. auch das ganze Einzahlungstreffnis auf einmal (Pauschal) entrichtet werden.

Allfällige Interessenten wollen sich diesbezüglich mit dem Verwalter der Sterbekasse ins Einvernehmen setzen, der wird dann eine bez. Berechnung aufstellen.

Zug, den 25. Januar 1935. Der Verwalter: *Jos. Notter*, vet.

Tierzuchtkommission der Gesellschaft Schweizer. Tierärzte.

TÄTIGKEITSPROGRAMM PRO 1935.

Es werden zwei Exkursionen durchgeführt:

1. (Auf vielseitigen Wunsch wiederholt): 7. bis 15. Juni Besuch der ungarischen Staatsgestüte Mezöhegyes (Gidran, Furioso-Northstar, Nonius), Kisbér (engl. Vollblut, Halbblut), Babolna (Araber, Lipizzaner), Artillerieformationen, berittene Polizei. Stadthbesichtigungen in Wien und Budapest usw. usw.
2. Zweite Julihälfte: Besuch der Weltausstellung in Brüssel. Besichtigung von belgischen Pferdezuchten. Reisedauer zirka 7 Tage. Brüssel und Antwerpen (Hafen, Zoologischer Garten).

An der ersten Reise können sich auch durch Tierärzte eingeführte Gäste beteiligen. Interessenten erhalten Auskunft über beide Reisen beim Präsidenten der Tierzuchtkommission der G. S. T., Prof. Dr. Zwicky, Zürich, Möhrlistr. 89. Die Programme werden später im Archiv bekanntgegeben.

Die Tierzuchtkommission der G. S. T.

Eidg. Medizinalprüfungen.

Vom Schweizerischen Bundesrat ist mit Wirkung ab 15. Februar 1935 eine neue Verordnung für die eidg. Medizinalprüfungen in Kraft gesetzt worden, welche diejenige vom 29. No-

vember 1912 ersetzt. Dieselbe bringt für die Tierärzte neben einer Verschärfung der Prüfungsbedingungen eine Vermehrung der Semesterzahl um zwei, so daß die minimale Semesterzahl nunmehr 10 beträgt. W.

VI. Weltgeflügelkongreß in Berlin vom 31. Juli bis 9. Aug. 1936.¹⁾

Im Verlauf der „Grünen Woche“ in Berlin fand eine Sitzung der Vorstandsmitglieder der Internationalen Vereinigung für Geflügelwissenschaft (Worlds Poultry Science Association) und dem Reichs- und Preußischen Ministerium für Ernährung und Landwirtschaft, sowie Vertretern des Reichsverbandes Deutscher Kleintierzüchter (Reichsfachgruppe Landwirtschaftlicher Geflügel- und Herdbuchzüchter) statt, die sich mit der Durchführung des VI. Weltgeflügelkongresses in Berlin befaßte. Als Termin wurde der 31. Juli bis 9. August 1936 festgelegt. Die Weltgeflügelkongresse verfolgen den Zweck, alle an der Geflügelzucht Interessierten zusammenzubringen und so die internationalen Beziehungen zu fördern und zu heben. Durch gemeinsamen Gedankenaustausch sollen die neuesten Erkenntnisse und Errungenschaften aus dem Gebiete der Geflügelwirtschaft zu allgemein nutzbringender Arbeit erörtert und behandelt werden. Die Kongresse finden alle 3 Jahre statt. Erstmals wurde ein solcher 1921 in Holland abgehalten, danach in Spanien, Kanada, England und zuletzt, 1933, in Italien (Rom).

Die Vorträge des Kongresses werden in folgende 6 Sektionen aufgeteilt: 1. Allgemeine Fragen, Unterricht, Organisation; 2. Physiologie und Ernährung; 3. Züchtung und Vererbung; 4. Hygiene und Krankheiten; 5. Wirtschaftliche Fragen; 6. Kaninchenzucht. In jeder Sektion sollen nur die diesen Fachzweigen angehörenden Fragen behandelt werden. Es wird zwischen Haupt- und Sektionsvorträgen unterschieden.

Von wissenschaftlichen Vorträgen dürften vor allen Dingen solche über „Hygiene und Krankheiten“ von tierärztlichem Interesse sein.

Die Leitung des wissenschaftlichen Ausschusses der Sektion „Hygiene und Krankheiten“ wurde Professor Dr. Mießner, Direktor des Hyg. Instituts der Tierärztlichen Hochschule Hannover, sowie Dr. Hartwigk, wissenschaftlicher Assistent am Tiergesundheitsamt bei der Landesbauernschaft Sachsen-Anhalt, übertragen. Sämtliche Vorträge sollen sich auf bestimmte aktuelle Gebiete erstrecken, um unnötige Zersplitterungen zu vermeiden. Als solche kämen nachfolgende Themen in Frage: 1. Geflügellähme und ihre Beziehung zur Leukose; 2. Enteritisinfektion beim Geflügel in bezug auf Lebensmittelvergiftungen; 3. Parasitäre Krankheiten. Es sind 18 Hauptvorträge und 100 Sektionsvorträge vorgesehen. Von der Abteilung Hygiene und Krankheiten ist geplant, etwa im Monat Mai dieses Jahres in Berlin eine vorbereitende Sitzung der auf dem Gebiete der Geflügelkrankheiten tätigen Sachverständigen des In- und Auslandes abzuhalten. Einladungen hierzu erfolgen noch. (Die Geschäftsstelle des Weltgeflügelkongresses befindet sich Berlin SW 68, Kochstraße 6 und 7. Zu evtl. Auskünften betr. veterinärmedizinische Belange ist das Hygienische Institut der Tierärztlichen Hochschule Hannover jederzeit gerne bereit.) Mießner.

¹⁾ Raumeshalber gekürzt. (Die Red.)